



1 Sie haben am 08.05.2025 11:44 auf diese Nachricht geantwortet.
Wenn Probleme mit der Darstellungsweise dieser Nachricht bestehen, klicken Sie hier, um sie im Webbrowser anzuzeigen.

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

die Strassenordnung ist m.E. für Hundehalter suboptimal formuliert, lässt doch die Siegburger Formulierung den Rückschluss auf eine generelle Leinenpflicht auf ALLEN zum Stadtgebiet Siegburg gehörenden öffentlichen Flächen zu und das entspricht definitiv nicht der Praxis und geht m.E. über das Ziel hinaus?

Dass es m.E. eine Frage des Anstands und vorbeugenden Risikominimierung ist, seinen Hund während der Brut- und Setzzeit auch außerhalb der Bebauung anzuleinen möchte ich betonen - ob es sich allerdings lohnt, einen entsprechenden Passus entsprechend den Formulierungen im bayrischen Naturschutzgesetz aufzunehmen und damit faktisch eine Leinenpflicht von März bis Ende Juli einzufügen, das überlasse ich der Verwaltung bzw. Ordnungsbehörde und der Abwägung insbesondere Hunde haltender Stadträte. Immerhin wirbt auch das Land NRW dafür: <https://www.land.nrw/pressemitteilung/brut-und-setzzeit-wildtier-gefunden-nicht-vorschnell-handeln#:~:text=Der%20Wald%20ist%20Heimat%20vieler,M%C3%A4rz%20bis%2031.%20Juli.&text=Der%20Wald%20ist%20ein%20Ort,viele%20Menschen%20in%20Nordrhein%20Westfalen.https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG-30>

Auch bedauere ich zutiefst, dass der Rhein-Sieg-Kreis sich anschickt die Siegburger mit Naturschutzgebieten fast schon einzukasernieren, möchte er doch die Nutzung der Siegufer auf BEFESTIGTE Wege einschränken und beliebte Pfade verbieten, denn das wird die Natur vielen Bürgern noch mehr entfremden.

Aber da die Stadt Siegburg nunmal **nur eine zudem nicht ausreichend geordnete und gesicherte Auslaufläche für Hunde am Michaelsberg** hat sehe ich die Strassenordnung in diesem Punkt mindestens als falsch an, heißt es dort doch klar und deutlich im Plural **"Freilaufflächen"** und bis zu einer Umsetzung mindestens einer weiteren Fläche gehört hier Ehrlichkeit in die Strassenordnung und damit Singular **"Freilauffläche"**.

Nachfolgend eine auf die Siegburger Strassenordnung angepasste Kopie der Troisdorfer Vorlage als mein Antrag zur Änderung der Strassenordnung der Stadt Siegburg. Hierbei habe ich optimistisch den Plural gewählt. Sollte absehbar sein, dass innerhalb der nächsten Monate keine weitere Hundeauslaufläche östlich des Michaelsberges ausgewiesen werden kann müsste auch hier die Singularform gewählt werden. Vorzugsweise für Kaldauen/Stallberg, da diese zu Fuß weiter als eine halbe Stunde Fussweg entfernt sind. Die Nummer 2 habe ich so formuliert, dass Hunde grundsätzlich auf Feldwegen, die zu den Verkehrsflächen zählen dürften, frei laufen können, sofern sie "abrufbar" sind, was aber die Haftung des Halters ist.

"§ 4 Tiere

(1) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere

1. von Spielplätzen ferngehalten werden,
2. die Gehwege oder Bürgersteige nicht beschmutzen,
3. nicht ohne Aufsicht umherlaufen,
4. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.

Hiervon ausgenommen sind Tiere, die naturgemäß ohne Aufsicht umherlaufen, wie z. B. Katzen.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für besonders ausgewiesene Hundefreilaufflächen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeausführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch Tiere verursachten Verunreinigungen im öffentlichen Verkehrsraum und in Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- Liegenlassen auf Straßen und Gehwegen 35 – 500 EUR
- Liegenlassen auf Grünflächen 35 – 500 EUR
- Liegenlassen auf Spiel- und Bolzplätzen 35 – 500 EUR

(4) Das Füttern von Tauben und Waschbären auf Straßen und in Anlagen ist verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 – 500 EUR"

Leider werde ich am 27.05.2025 nicht an der wahrscheinlich zuständigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses teilnehmen können, bitte jedoch dennoch um Beschlussfassung. Für etwaige Frage stehe ich gerne via Mail vorab zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun Schulte

Adresse hoffentlich bekannt, reiche ich gerne nach!